



SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 012/2020		vom	29.01.2020	
Sitzung des	GR			
am	19.02.2020			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Genehmigung der Annahme von Spenden

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgelisteten Spenden.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Spenden an die Gemeinde ausschließlich vom Bürgermeister sowie den Beigeordneten eingeworben und entgegen genommen werden. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, müssen sie das Angebot an den Bürgermeister oder einen Beigeordneten weiter leiten.

Des Weiteren kann die Annahme der Spende nur durch den Gemeinderat erklärt werden. In der Regel ist über die Annahme von Spenden in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu beschließen und zwar unter Angabe des Spenders und des Spendenzwecks.

Damit ist die Gefahr, sich durch eine Vorteilsannahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, nicht mehr gegeben.

Werden der Gemeinde Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses entgegenzunehmen.

Nachstehend sind alle vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Spenden aufgelistet, deren Annahme nun vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Durst-Nerz

<u>Finanzierung:</u>	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	